



Niedersächsisches Polizeigesetz im Teil verfassungswidrig

Verwaltungsgericht Hannover stellt Verfassungsmäßigkeit in Frage

Zu dem am 14. Juli 2011 ergangenen Urteil gegen die polizeiliche Videoüberwachung in Hannover wurde nun der vollständige Urteilstext veröffentlicht. Darin stellt das Verwaltungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der Regeln zur polizeilichen Videoüberwachung in Hannover unter den Verdacht, den Anforderungen der Verfassung nicht zu genügen.

In dem gestern vom Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung Hannover ^[1] veröffentlichten Urteilstext ^[2] findet das Gericht deutliche Worte des Zweifels an der Verfassungsmäßigkeit der im Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) erlassenen Regeln zur polizeilichen Videoüberwachung öffentlicher Räume.

So heißt es im Urteil unter anderem:

"Ob § 32 Abs. 3 Nds. SOG eine derartige verfassungsmäßige gesetzliche Grundlage darstellt - und damit dem Kläger nicht nur einen Unterlassungsanspruch gegen gesetzwidrige Maßnahmen des Beklagten vermittelt, sondern von letzterem als Rechtsgrundlage für die Maßnahmen der Videoüberwachung herangezogen werden kann - hält die Kammer für fraglich. Sie hegt Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit insbesondere von § 32 Abs. 3 Satz 1 Nds. SOG. Selbst unter Berücksichtigung der geringen Eingriffstiefe einer offenen Beobachtung im öffentlichen Straßenraum genügt die Vorschrift jedenfalls nach ihrem Wortlaut nicht den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an die Bestimmtheit und Normenklarheit einer Rechtsgrundlage stellt, die Behörden zu Eingriffen in Grundrechte der Bürger ermächtigt."

Und weiter:

"Aufgrund der Weite ihres Anwendungsbereichs dürfte die Vorschrift auch gegen das Übermaßverbot verstoßen. Die anlasslose Beobachtung dient nämlich nicht ausschließlich dem Schutz eines besonders hohen Schutzguts der Verfassung und ist auch nicht in irgendeiner Weise verfahrensrechtlich - etwa durch einen Behördenleitervorbehalt - abgesichert (...)"

Das Urteil liegt auch in textdigitalisierter Form ^[3] vor.

Verweise

- [1] <http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Ortsgruppen/Hannover>
- [2] <http://devianzen.de/wp-content/uploads/2011/07/20110714klage-videoueberwachung.pdf>
- [3] http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/20110714_vg-h_pol_vue.pdf

Der **Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung** („AK Vorrat“) ist ein deutschlandweiter Zusammenschluss von freiheitsliebenden Menschen und Fachleuten aus Bürgerrechts- und Datenschutzorganisationen. Der Ursprung des Arbeitskreises ist die gemeinsame Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung, an der sich über 34.000 Bürger beteiligt haben. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 2. März 2010 der Klage stattgegeben und das Gesetz in der bestehenden Form als verfassungswidrig erklärt.

In regionalen „Ortsgruppen“ engagieren sich die einzelnen Mitglieder darüber hinaus in weiteren Aktivitäten rund um das Thema Datenschutz, Bürger- und Menschenrechte – meistens mit dann regionalem Bezug.

Mehr über den AK Vorrat gibt es unter: <http://www.vorratsdatenspeicherung.de>

Nähere Informationen über die Ortsgruppe Hannover im AK Vorrat finden Sie unter: <http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover>

Pressekontakt

Michael Ebeling
Kochstraße 6
30451 Hannover
01577 / 39 19 170

og-hannover@vorratsdatenspeicherung.de